

Legal Alert

Änderungen der das Registerverfahren betreffenden Vorschriften

Februar 2015

Am 1. Dezember 2014 ist die Novellierung der Vorschriften über die Grundsätze und den Umfang der im Unternehmerregister veröffentlichten Informationen in Kraft getreten. Die Änderungen sind darauf ausgerichtet, das Registerverfahren für Handelsgesellschaften zu entformalisieren, so dass es leichter sein wird, eine Firma zu gründen sowie die im Register veröffentlichten Informationen zu ändern.

Der Gesetzgeber hat sich entschlossen, die Effizienz des 2009 eingeführten „Ein-Schalter“-Grundsatzes (eine einzige Anlaufstelle für alle Vorgänge) zu verbessern, weil dieser bisher nicht voll auf die Erwartungen der Unternehmer erfüllt hat.

In Bezug auf Gesellschaften, die seit dem 1. Dezember 2014 registriert werden, stellt der beim Landesgerichtsregister eingereichte Registerantrag gleichzeitig einen Antrag auf Zuteilung der Steueridentifikationsnummer (NIP) und der Statistiknummer (REGON) dar. Die das Register in elektronischer Form führenden Amtsgerichte übersenden die grundlegenden Informationen über das jeweilige Subjekt an die entsprechenden Ämter. Nachdem sie die entsprechenden NIP- und REGON-Nummern erhalten haben, geben sie diese sofort in ihr System ein. Unternehmer müssen also beim Registergericht nicht mehr einen gesonderten Antrag bezüglich dieser von den Ämtern zugeteilten Nummern einreichen. In dieser Hinsicht erstreckt sich die Novellierung auch auf per Internet gegründete Gesellschaften mit beschränkter Haftung (sog. S24).

Es wurde nicht nur der tatsächliche Zeitraum bis zur Aufnahme der gewerblichen Tätigkeit verkürzt, sondern auch die Anzahl der erforderlichen Dokumente verringert, wodurch die Registrierungskosten gesunken sind. Beispielsweise wird bei der Registrierung einer Gesellschaft oder einer Änderung des Namens der Gesellschaft der Gesellschaftsvertrag nicht mehr in zwei gesonderten Ausfertigungen, einer für das Gericht und einer für das Finanzamt, eingereicht.

Sämtliche im Registerantrag oder im Antrag auf Änderung von Daten des Subjekts enthaltenen Informationen werden den übrigen Ämtern bereitgestellt.

Die Novellierung ermöglicht nicht nur eine elektronische Übermittlung von Informationen zwischen den Gerichten, dem Finanzamt und der Statistikbehörde, sondern auch zwischen dem Finanzamt und der Sozialversicherungsanstalt.

Im Falle von Daten, die von sonstigen Ämtern verlangt werden und dem Registergericht nicht vorliegen, müssen die Subjekte die fehlenden Informationen innerhalb von 21 Tagen nach der Registrierung im Landesgerichtsregister für steuerliche und statistische Zwecke mitteilen.

Limit der veröffentlichten Positionen gemäß der Polnischen Klassifikation der Wirtschaftszweige (PKD)

Eine weitere bedeutsame Änderung für Unternehmer ist die Beschränkung der zulässigen Anzahl von Wirtschaftszweigen einer Gesellschaft, die im Landesgerichtsregister veröffentlicht werden. Gemäß dem neuen Wortlaut der Vorschriften kann man im Unternehmerregister nicht mehr als zehn Wirtschaftszweige gemäß der Polnischen Klassifikation der Wirtschaftszweige eintragen, darunter einen vorherrschenden Wirtschaftszweig auf der Ebene der Unterklassen. Jedes Subjekt muss die Anzahl der Wirtschaftszweige im Laufe einer Übergangszeit von fünf Jahren seit dem Inkrafttreten des Gesetzes (also spätestens bis zum 1. Dezember 2019) anpassen.

Wenn man nach dem 1. Dezember 2014 beim Registergericht einen Antrag einreicht, der eine beliebige Änderung betrifft, muss man das Formular KRS-ZM beifügen, um die Anzahl der Wirtschaftszweige den geltenden Vorschriften anzupassen und einen vorherrschenden Wirtschaftszweig auf der Ebene der Unterklassen anzugeben. Andernfalls weist das Gericht den Antrag zurück, wodurch das gesamte Verfahren verlängert wird.

Der Gesetzgeber verlangt von bereits registrierten Subjekten keine Änderungen in den Gesellschafts



-verträgen, so dass dadurch keine zusätzlichen Kosten entstehen. Auch neu gegründete Unternehmen können in ihrem Gesellschaftsvertrag mehr als zehn Wirtschaftszweige gemäß der Polnischen Klassifikation der Wirtschaftszweige aufweisen. Die Beschränkung bezieht sich nämlich ausschließlich auf die Erfassung im Landesgerichtsregister.

Die Vorschriften, die die Anzahl der registrierten Wirtschaftszweige gemäß der Polnischen Klassifikation der Wirtschaftszweige auf zehn beschränken, liefern jedoch keine Antwort auf die Frage, was passiert, wenn eine Gesellschaft eine Tätigkeit außerhalb des im Register veröffentlichten Bereichs, aber in einem im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Wirtschaftszweig ausübt. Es scheint, dass das Gericht in einem solchen Fall keine im Gesetz über das Landesgerichtsregister vorgesehene Geldbuße verhängen wird. Gesellschaften werden also ohne rechtliche Konsequenzen eine Tätigkeit ausüben können, die umfangreicher als die im Register veröffentlichte ist, sofern diese nicht den im Gesellschaftsvertrag bezeichneten Bereich überschreitet.

Róża Warszawik
+48 22 50 50 786
E-mail ►

